



Aus: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Nr. 2 aus 2012, S. 18ff

Hinweis: Diese Ordnung trat am 1. Juli 2019 außer Kraft und wurde durch die neue BildungO ersetzt.

Art.: 19

Ordnung für die Berufseinführung der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen im Erzbistum Hamburg

Zur Ausfüllung der allgemeinen Weisungen der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen vom 1. Oktober 2011 der Deutschen Bischofskonferenz und des Statuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg vom 1. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 8, Art. 79, S. 87, i. V. m. Beilage Nr. II zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 8, Art. 79, v. 16. Juli 2001) wird hiermit folgende Ordnung für die Berufseinführung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg erlassen:

1. Voraussetzungen für die Aufnahme der Berufseinführung

Die grundlegenden Voraussetzungen für den Beruf des Pastoralreferenten und der Pastoralreferentin sind im Statut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg beschrieben.

1.1. Ausrichtung des Studiums am Berufsziel

Voraussetzung für eine Anstellung ist ein an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes universitäres Vollstudium der Theologie oder der Nachweis einer vom Erzbistum Hamburg als vergleichbar anerkannten Qualifikation. Die Studierenden sind frei in der Wahl ihrer Studienorte.

Die Bewerber sollen ihr Theologiestudium so anlegen, dass sie sich zu den Aufgaben und Problemfeldern ihres künftigen kirchlichen Dienstes ein theologisches Urteil bilden sowie Strömungen und Tendenzen der Zeit von der Theologie her kritisch analysieren können. Sie sollen es nutzen, um ihren Glauben zu vertiefen. Es wird erwartet, dass sie sich die Fähigkeit aneignen, theologisch verantwortet die Lebens- und Welterfahrung der Menschen im Licht des Glaubens zu deuten.

1.2. Der spirituelle Weg

Für die Ausübung eines seelsorglichen Berufes ist eine tragfähige spirituelle Grundlage unabdingbar. Das Erzbistum Hamburg erwartet, dass die Bewerber während des Studiums daran arbeiten und über ihren bisherigen spirituellen Weg Auskunft geben können. Dazu gehören:

- die aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Leben einer Gemeinde,
- persönliche Schriftlesung und Gebet,
- geistliche Begleitung,
- die Mitarbeit bei pastoralen und sozialen Aufgaben,
- die jährliche Teilnahme an wenigstens dreitägigen geistlichen Übungen.

1.3. Kontakt zum Erzbistum Hamburg

Für Studierende, die eine Anstellung als Pastoralreferent oder Pastoralreferentin im Erzbistum Hamburg anstreben, besteht ein Bewerberkreis. Er bildet einen Rahmen für frühzeitige Orientierung und Unterstützung durch das Erzbistum Hamburg.

Ziel des Bewerberkreises ist es, die Berufsorientierung zu fördern, Kontakte zu den verschiedenen pastoralen Diensten und zu anderen Studierenden zu ermöglichen und den Kontakt zum Erzbistum Hamburg zu pflegen. Einmal jährlich findet ein Gesamttreffen des Bewerberkreises statt. Die Leitung der Berufseinführung entscheidet über die Aufnahme in den Bewerberkreis. Studierende sollen sich möglichst zeitig nach Beginn des Studiums mit der Leitung der Berufseinführung in Verbindung setzen. Die Leitung der Berufseinführung berät auf Anfrage Studierende bei der Wahl des Studienortes, bei möglichen Schwerpunktsetzungen im Studium und gibt Auskunft über den Bedarf an Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen und Einsatzmöglichkeiten im Erzbistum Hamburg.

1.4. Die pastoral-praktische Vorbereitung

Während der Studienzeit werden folgende Praktika erwartet:



- ein sechswöchiges, mindestens aber vierwöchiges Gemeinde- und Schulpraktikum,
- ein vierwöchiges Praktikum in einem weiteren pastoralen Aufgabengebiet.

Die Leitung der Berufseinführung bereitet das Praktikum vor und trifft die Entscheidung über den Einsatz. Sie sorgt für eine angemessene Begleitung während des Praktikums und führt ein abschließendes Auswertungsgespräch. Dazu legt der Praktikant spätestens zwei Monate nach Ende des Praktikums einen Bericht vor. Die finanziellen Rahmenbedingungen (Praktikumsvergütung, Kostenübernahme) richten sich nach den jeweils aktuellen diözesanen Bestimmungen, die den Studierenden bekannt gegeben werden.

1.5. Das Bewerbungsverfahren

Interessenten, die in den pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg übernommen werden wollen, bewerben sich auf die jeweils ausgeschriebenen Stellen zur Berufseinführung. Das Bewerbungsverfahren steht auch Bewerbern aus anderen (Erz-)Bistümern offen. Bei gleicher Qualifikation werden Mitglieder des Hamburger Bewerberkreises bevorzugt. Neben den üblichen Bewerbungsunterlagen ist ein aktueller Auszug aus dem Taufbuch vorzulegen, der auch Auskunft über die Firmung und – bei Verheirateten – über die kirchliche Eheschließung gibt, sowie das Einverständnis des Ehepartners zur Übernahme in den kirchlichen Dienst. Darüber hinaus ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß dem Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Über die Anstellung entscheidet der Erzbischof von Hamburg auf Vorschlag des Personalreferenten für den pastoralen Dienst.

2. Einsatzformen in der Berufseinführung

Die Berufseinführung erfolgt in der Regel in einem einjährigen Vorbereitungsdienst und einer zweijährigen Assistenzzeit. Befristete Dienstverträge gemäß der diözesanen Vertragsordnung (DVO) werden für den einjährigen Vorbereitungsdienst und im Anschluss für die zweijährige Assistenzzeit abgeschlossen.

2.1. Der einjährige Vorbereitungsdienst

Der Einsatz als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin im Vorbereitungsdienst (PA-VD) erfolgt zusätzlich in einer Pfarrei, in der nach Möglichkeit ein Pastoralreferent eine ausgewiesene Stelle besetzt. Die Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst werden dem Stelleninhaber fachlich unterstellt; Dienstvorgesetzter ist der jeweilige Pfarrer.

Die Schwerpunkte des Vorbereitungsdienstes liegen in der gemeindlichen Pastoral und im Religionsunterricht. Ziele des Vorbereitungsdienstes sind:

- vertraut Werden mit professionell gestaltetem pastoralem Alltag,
- Einüben von pastoraler Kooperation,
- Erwerb der Fähigkeit zum Erteilen von Religionsunterricht,
- Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Erfahrungen in pastoral-praktischen Feldern,
- Erweiterung der Fach- und Persönlichkeitskompetenz,
- Entwicklung einer berufstauglichen Lebens- und Arbeitskultur,
- Weiterentwicklung einer geistlichen und spirituellen Grundhaltung,
- fachliche Weiterentwicklung unter Anleitung eines Pastoralreferenten.

Die fachliche Begleitung wird durch die Leitung der Berufseinführung mittels Werkwochen, Studientagen und Beratungsgesprächen gewährleistet. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufseinführung ist verbindlich. Ausnahmen können von der Leitung der Berufseinführung festgelegt werden, falls die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die Veranstaltungen der Berufseinführung vermittelt werden, bereits auf anderem Wege erworben wurden.

Die Entscheidung über den Erfolg des Vorbereitungsdienstes liegt beim Personalreferenten für den pastoralen Dienst. Grundlagen dieser Entscheidung sind:

- das Gutachten des Referates Hochschule und Schule über die Eignung zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht,
- die schriftliche Stellungnahme des Fachvorgesetzten über den einjährigen Vorbereitungsdienst in der Pfarrei,
- die schriftliche Stellungnahme der Leitung der Berufseinführung.

Die Leitung der Berufseinführung legt fest, bis wann die Stellungnahmen beim Leiter des Personalreferates Pastorale Dienste abzugeben sind. Sie fasst die Stellungnahmen in einem schriftlichen Votum über die Eignung für den



pastoralen Dienst zusammen. Der Pastoralassistent oder die Pastoralassistentin im Vorbereitungsdienst erhält jeweils eine Kopie der Stellungnahmen und des Votums zur Kenntnis; eine etwaige Gegendarstellung können diese dem Personalreferenten für den pastoralen Dienst jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich mitteilen.

Liegen bei einem Bewerber berufliche Erfahrungen in einem pastoralen Arbeitsfeld von zweijähriger Dauer bei Vollzeittätigkeit vor, kann auf den Vorbereitungsdienst verzichtet werden und unmittelbar eine Anstellung für die zweijährige Assistenzzeit erfolgen. Die Entscheidung liegt beim Personalreferenten für den pastoralen Dienst. Die Leitung der Berufseinführung stellt in diesem Fall fest, ob Elemente des Vorbereitungsdienstes während der Assistenzzeit nachzuholen sind.

2.2. Die zweijährige Assistenzzeit

Über die Anstellung als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin entscheidet der Personalreferent für den pastoralen Dienst. Voraussetzung für die Anstellung ist der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder die Anerkennung von äquivalenten Vorerfahrungen durch den Personalreferenten für den pastoralen Dienst gemäß Abschnitt 2.1.

Der Einsatz als Pastoralassistent oder Pastoralassistentin erfolgt auf einer ausgewiesenen Stelle in einer Pfarrei. Dienst- und Fachvorgesetzter ist der jeweilige Pfarrer. Die Ziele für den pfarreilichen Einsatz ergeben sich aus der Stellenbeschreibung, hilfsweise im Einzelfall aus einer Tätigkeitsbeschreibung.

Die Stellen- oder Tätigkeitsbeschreibung wird für den Zeitraum der Assistenzzeit angepasst, um die ordnungsgemäße Durchführung der zusätzlichen Elemente der Berufseinführung und die zusätzliche Tätigkeit in einem kategorialen seelsorglichen Feld zu ermöglichen. Die Leitung der Berufseinführung stellt darüber Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer her. Die Mitarbeit in einem kategorialen seelsorglichen Feld dient der exemplarischen Erprobung in einem für den Beruf typischen Aufgabengebiet. Für diesen Tätigkeitsbereich übernimmt ein in diesem Feld tätiger Mitarbeiter die Fachaufsicht.

Die fachliche Begleitung wird durch die Leitung der Berufseinführung mittels Werkwochen, Studientagen und Beratungsgesprächen gemäß Abschnitt 4 gewährleistet. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufseinführung ist verbindlich. Ausnahmen können von der Leitung der Berufseinführung festgelegt werden, falls die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die Veranstaltungen der Berufseinführung vermittelt werden, bereits auf anderem Wege erworben wurden.

Die Entscheidung über den Erfolg der Assistenzzeit liegt beim Leiter des Personalreferates Pastorale Dienste. Grundlagen dieser Entscheidung sind:

- die schriftliche Stellungnahme des Dienstvorgesetzten über die gemeindliche Tätigkeit,
- die schriftliche Stellungnahme des Fachvorgesetzten aus dem kategorialen Arbeitsfeld,
- die schriftliche Stellungnahme der Leitung der Berufseinführung.

Die Leitung der Berufseinführung legt fest, bis wann die Stellungnahmen beim Personalreferenten für den pastoralen Dienst abzugeben sind. Sie fasst die Stellungnahmen in einem schriftlichen Votum über die Eignung für den pastoralen Dienst zusammen. Der Pastoralassistent oder die Pastoralassistentin erhält jeweils eine Kopie der Stellungnahmen und des Votums zur Kenntnis; eine etwaige Gegendarstellung können diese dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich mitteilen.

Liegen bei einem Bewerber im angemessenen Umfang berufliche Erfahrungen in einem pastoralen Arbeitsfeld vor, das einem kategorialen seelsorglichen Einsatz entspricht, kann auf den kategorialen Schwerpunkt verzichtet werden. Die Entscheidung liegt beim Personalreferenten für den pastoralen Dienst.

3. Leitung der Berufseinführung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Berufseinführung und die Begleitung der Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im Vorbereitungsdienst und in der Assistenzzeit ist die vom Erzbischof von Hamburg beauftragte Leitung der Berufseinführung für die pastoralen Berufe zuständig.

Zu den Aufgaben der Leitung der Berufseinführung gehören:

- Erteilen von Auskünften über den Bedarf an Pastoralreferenten und Einsatzmöglichkeiten im Erzbistum Hamburg,
- Beratung von Studierenden vor Beginn und während des Studiums,
- Leitung des Bewerberkreises,



- Unterstützung der Studierenden in der Auswahl der Praktikumsplätze, Koordinierung und Begleitung der Praktika,
- Mitwirkung am Bewerbungsverfahren,
- Vorschläge für die Einsatzorte der Berufseinführung an die Personalkonferenz,
- Information zu Beginn der Berufseinführung über die geistliche Begleitung im Erzbistum Hamburg,
- Fortschreibung des Gesamtkonzepts der Berufseinführung,
- Mitwirkung an der Eignungsfeststellung für den pastoralen Dienst.

4. Begleitende Qualifizierungsmaßnahmen

4.1. Ziele der begleitenden Maßnahmen

Die Berufseinführung umfasst in der Regel den einjährigen Vorbereitungsdienst und die zweijährige Assistenzzeit. In der Berufseinführung ist die Qualifizierung der Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen für den Dienst im theologischen, im personalsozialen, im spirituellen, im pastoral-praktischen und im institutionellen Bereich fortzusetzen. Folgenden Zielen dient die Qualifizierung:

- Weiterentwicklung der für den Beruf notwendigen personalen und sozialen Kompetenz,
- Lernen, in den ihnen übertragenen Aufgabenfeldern in der Pastoral eigenverantwortlich zu handeln und mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Partnern zu kooperieren,
- Reflektion und Vertiefung des eigenen geistlichen Lebens und der eigenen Spiritualität,
- theologische Reflektion der praktischen Berufserfahrungen sowie praxisorientierte Fortführung der theologischen Studien,
- Auswertung der eigenen pastoral-praktischen Arbeit und der eigenen Erfahrungen im sozialen Lebensraum mit Instrumenten der Gemeindeanalyse,
- konzeptionelle Nutzung der Erkenntnisse unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen für die Weiterentwicklung der pastoralen Arbeit,
- Erwerb und Vertiefung religionspädagogisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Auswertung von schulischem Religionsunterricht,
- Reflektion und Weiterentwicklung des eigenen Selbstverständnisses als Theologe und Pastoralreferent in der Institution Kirche,
- Erwerb fundierter Kenntnisse der diözesanen Struktur und der diözesanen Einrichtungen und adäquate Nutzung für berufliche Aufgaben.

4.2. Elemente der Qualifizierung

Für die Zulassung zum Abschlusskolloquium der Berufseinführung haben die Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen den Nachweis über die Erfüllung der nachfolgenden Ausbildungselemente zu erbringen, an Ausbildungsveranstaltungen:

- drei Werkwochen im Laufe eines Jahres, die mit den anderen Pastoralen Diensten durchgeführt werden,
- vier bis sechs Studientage im Laufe eines Jahres,
- sieben religionspädagogische Studientage im Rahmen der religionspädagogischen Ausbildung,
- jährlich fünftägige Exerzitien,
- fünfzehn Gruppensupervisionssitzungen,

verpflichtenden schriftlichen Leistungen:

- je eine Ausarbeitung mit anschließender Hospitation in der Pfarrei und in der Schule
- Ausarbeitung und Präsentation einer theologischen Einzelaufgabe mit anschließenden Kolloquium,
- Ausarbeitung einer religionspädagogischen Hausarbeit,
- Erstellung einer Gemeindeanalyse,



- Durchführung und Dokumentation eines pastoralpraktischen Projekts.

Die Leitung der Berufseinführung kann abweichende Regelungen treffen.

5. Abschluss der Berufseinführung

5.1. Nachweise über die Qualifizierungselemente

Zur Feststellung der Zulassung zum Kolloquium reichen die Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen die Nachweise über die erbrachten Qualifizierungselemente gemäß Ziffer 4.2. spätestens zwei Monate vor dem Abschlusskolloquium bei der Leitung der Berufseinführung ein.

5.2. Votum über die Eignung für den pastoralen Dienst

Auf der Grundlage der Stellungnahmen gemäß den Ziffern 2.1. und 2.2. gibt die Leitung der Berufseinführung ein abschließendes Votum zur Eignung für den Pastoralen Dienst ab. Fällt das Votum positiv aus, stellt der Personalreferent für den pastoralen Dienst und Vorsitzende der Prüfungskommission die Zulassung zum Kolloquium fest.

5.3. Abschlusskolloquium

Den Abschluss der Berufseinführung bildet ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer.

Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an:

- der Personalreferent für den pastoralen Dienst als Vorsitzender der Prüfungskommission,
- der Leiter der Pastoralen Dienststelle,
- die Leitung der Berufseinführung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt das Thema des Kolloquiums fest. Er kann die Prüfungskommission durch die Berufung von bis zu zwei Fachprüfern für die jeweilige Prüfungsthematik ergänzen. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt einen Wiederholungstermin fest.

5.4. Zeugnis, unbefristete Übernahme in den Dienst und Sendung

Über den erfolgreichen Abschluss der Berufseinführung einschließlich des Kolloquiums wird ein Zeugnis ohne Benotung ausgestellt.

Die Berufseinführung ist nicht bestanden, wenn die Ziele der Berufseinführung nicht hinreichend erreicht wurden.

Für die Entscheidung des Erzbischofs von Hamburg über die unbefristete Anstellung als Pastoralreferent oder Pastoralreferentin sind neben der fachlichen auch die menschliche und geistliche Eignung für den Beruf maßgeblich.

Pastoralreferenten oder Pastoralreferentinnen, die unbefristet übernommen werden, sendet der Erzbischof von Hamburg in einer Eucharistiefeier zum pastoralen Dienst im Erzbistum Hamburg.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Berufseinführung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg vom 1.1.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 25, S. 27 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Nr. 1/Art. 25, v. 17. Januar 2002) außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind zum 1. August 2011 noch nicht abgeschlossene Berufseinführungen von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg; für diese wird die Berufseinführung nach der bisher geltenden Ordnung abgeschlossen.

H a m b u r g, 27. Januar 2012

L.S. † Dr. Werner Thissen

Erzbischof von Hamburg